



Gemeinde
WIESENDANGEN

Leitlinien betreffend gemeinsame Haltung gegenüber Jugendlicher

Ausgangslage

Parallel zu einem breiten Freizeitangebot von Vereinen und Jugendorganisationen sowie den offenen Angeboten von Jugendtreff und Jugendkafi, benutzen Jugendliche in Wiesendangen Treffpunkte im öffentlichen Raum und auf dem Schulareal, um ungebunden und ungestört einen Teil ihrer Freizeit zu verbringen. Vermehrte Klagen rund um diese Treffpunkte wegen Lärm, Unordnung, Suchtmittelkonsum und Sachbeschädigungen haben die Präventionsgruppe veranlasst, eine breit abgestützte Arbeitsgruppe mit fachlicher Beratung durch die Kantonspolizei, das Jugendsekretariat und die Suchtpräventionsstelle einzusetzen mit dem Auftrag, die Toleranzgrenzen zu formulieren, mögliche Konsequenzen beim Überschreiten dieser Grenzen aufzuzeigen und Ratschläge für den Umgang mit Konflikten mit Jugendlichen zu erarbeiten.

Ziel

- Der öffentliche Raum, und ausserhalb der Unterrichtszeiten auch das Schulareal, stehen allen Bevölkerungsgruppen – ausdrücklich auch Jugendlichen – zur Benutzung zur Verfügung.
- Diese nutzen den öffentlichen Raum und das Schulareal respektvoll, mit Rücksicht auf andere BenutzerInnen, die Nachbarschaft, die gesellschaftlichen Regeln und die gesetzlichen Grundlagen.

Benützungsregeln für den öffentlichen Raum und das Schulareal

- Einhalten der Nachtruhe ab 22.00 Uhr
- Kein achtloses Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen
- Kein Alkohol unter 16 Jahren
- Keine Drogen
- Auf Schulareal: Schulpflichtige rauchen nicht.

Diese Regeln werden auf zielgruppenspezifischen Kanälen den Jugendlichen, den Eltern und der Bevölkerung bekannt gemacht. Tafeln auf dem Schulareal und an weiteren Treffpunkten im öffentlichen Raum erinnern die BenutzerInnen an diese Regeln.

Handlungsgrundsätze

- Jugendliche werden als Bevölkerungsgruppe mit eigenen kulturellen und gesellschaftlichen Bedürfnissen respektiert.

- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (gemäss Bundesverfassung, Kapitel Grundrechte, Art. 11).
- Massnahmen und Sanktionen haben zum Ziel, Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen zu fördern und sie in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration zu unterstützen (gemäss Bundesverfassung, Kapitel Sozialziele, Art. 41).
- Polizeiliche Funktionen übt ausschliesslich die Kantonspolizei aus.

Toleranzgrenzen und Vorgehen bei Übertretungen

Straftaten

- Straftaten werden nicht toleriert.
- Officialdelikte wie Raub, Einbruch, Diebstahl oder Körperverletzung und Antragsdelikte wie Sachbeschädigungen, Hausfriedensbruch oder Schmierereien etc. werden mit allen sachdienlichen Hinweisen konsequent von den jeweils Betroffenen der Polizei gemeldet bzw. angezeigt.
- In Nachachtung von Rechtsstaatlichkeit und Gewaltentrennung sind Ermittlungen von Straftaten Sache der Polizei. Sie kann bei Bedarf bestimmte Örtlichkeiten verstärkt kontrollieren oder temporäre Videoüberwachungen veranlassen.
- Sobald es die Ermittlungen zulassen, veranlassen die zuständigen Gremien die Behebung der Schäden bzw. die Entfernung von Schmierereien.
- Sind die Ermittlungen abgeschlossen, führt in der Regel die Polizei erste Gespräche mit den TäterInnen und deren Eltern. Anschliessend ist die Jugendanwaltschaft zuständig. Sie hat einen klar erzieherischen Auftrag, bezieht die Eltern mit ein und ergreift die notwendigen Massnahmen (Arbeitseinsatz, Busse, Fremdplatzierung, Einschliessung etc.).
- Behörden, Verwaltungspersonal, Jugendarbeiter und Lehrerschaft arbeiten mit der Polizei zusammen, verzichten aber auf zusätzliche eigene Ermittlungen oder Sanktionen. Sie nutzen jedoch ihre Möglichkeiten, die Ressourcen der TäterInnen zu stärken, sie bei der Wiedergutmachung und Reintegration zu unterstützen. Schulsozialarbeiter, Jugendtreffleiter und Sozialsekretärin stehen zudem den TäterInnen, deren Eltern und weiteren Bezugspersonen zur Verfügung, um mit Gesprächen und der Vermittlung an geeignete Fachstellen die Krisensituation zu bewältigen.
- Öffentliche Bekanntmachungen von Straftaten werden mit der Polizei abgesprochen und in der Regel durch diese unter Wahrung von Amtsgeheimnis und Persönlichkeitsschutz direkt veranlasst.

Lämbelästigungen und Unordnung

- Ruhe und Ordnung sind relative Werte. Grundsätzlich definieren die einschlägigen Bestimmungen der Polizeiverordnung die Toleranzgrenzen.
- Kommt es zu Konflikten, so verlangen die direkt Betroffenen bzw. Verantwortlichen mehr Ruhe, bzw. das Wegräumen von Abfällen.
- Führt die direkte Intervention nicht zum gewünschten Erfolg, so ist die Polizei die zuständige Instanz, um die gesetzlich verankerte Nachtruhe durchzusetzen.
- Herumliegende Abfälle ziehen weiteren Abfall an. Neben dem Bereitstellen von genügend und geeigneten Abfallbehältern wirkt das Vorbildverhalten der Bezugspersonen sowie die regelmässige Reinigung durch Hauswarte und Werkpersonal präventiv.
- Für Konflikte in der Lebenswelt Schule steht der Schulsozialarbeiter als Mediator zur Verfügung und für Konflikte in der Lebenswelt Freizeit der Jugendtreffleiter. Sie gehen schrittweise vor:

- Sie vermitteln zwischen den Parteien und versuchen eine Regelung auszuhandeln, mit der sich alle Seiten einverstanden erklären können.
 - Führen diese Vereinbarungen nicht zum gewünschten Resultat, beziehen die Jugendarbeiter die Eltern oder allenfalls weitere Bezugspersonen mit ein.
 - Können Konflikte auf diesem Weg nicht gelöst werden, beziehen die Jugendarbeiter eine geeignete Fachstelle mit ein (Sozialsekretariat, Jugendsekretariat, Polizei, etc.) und sprechen das weitere Vorgehen ab.
 - Parallel zur Mediation bei Konflikten versuchen die Jugendarbeiter, auf der Basis einer persönlichen Beziehung die Situation der involvierten Jugendlichen zu klären, sie in Projekte einzubeziehen, beim Entwickeln von realistischen Zukunftsperspektiven und Verwirklichen eigener Ideen zu unterstützen. Das bedingt, dass die Jugendarbeiter die Jugendlichen dort aufsuchen, wo sie sind. Jugendliche werden ihr Verhalten nur dann ändern, wenn sie sich erst einmal angenommen fühlen und dort abgeholt werden, wo sie stehen.
- Können Probleme auf diese Art nicht gelöst werden, steht den privaten wie den öffentlichen Liegenschaftsbesitzern als letztes Mittel das Haus- oder Arealverbot zur Verfügung. Ein solches Verbot ist mit der Polizei abzusprechen und schriftlich abzugeben. Es muss von den Betroffenen bzw. deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben zur Kenntnis genommen werden. Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind der Polizei anzuzeigen. Diese leitet die Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch der Jugend- oder Bezirksanwaltschaft weiter.

Suchtmittelkonsum

- Betreffend Abgabe und Konsum von Suchtmitteln sind die rechtlichen Grundlagen unterschiedlich: Abgabe- und Konsumverbot bei illegalen Drogen, Abgabeverbot von Alkohol an unter 16- bzw. 18-Jährige, keine Regelung betreffend Nikotin.
- Das Schulgesetz verbietet zudem Schulpflichtigen das Rauchen und den Konsum von Alkohol auf dem Schulareal. Wer diese Regelung übertritt, wird vom Platz weggeschickt.
- Aufgabe von Behörden, Jugendarbeitern und Lehrerschaft ist es, der Prävention volle Aufmerksamkeit zu schenken. Diese wird behörden- und vereinsübergreifend durch die Arbeitsgruppe Prävention koordiniert und mit den Angeboten der regionalen Suchtpräventionsstelle und dem Jugendsekretariat Winterthur-Land vernetzt.
- Die Toleranzgrenze ist erreicht, wenn die physische und/oder psychische Gesundheit der jugendlichen KonsumentInnen ernsthaft gefährdet ist, und wenn Jugendschutzbestimmungen nicht eingehalten werden.
- Eltern, Lehrerschaft und weitere Bezugspersonen sind aufgefordert, den beobachteten Suchtmittelkonsum gegenüber den Jugendlichen offen anzusprechen, Ausstiegshilfen anzubieten und bei Bedarf an entsprechende Fach- und Beratungsstellen zu vermitteln. Dabei stehen ihnen die Jugendarbeiter und das Sozialsekretariat beratend zur Seite.
- Die Jugendschutzbestimmungen werden in Zusammenarbeit mit der Suchtpräventionsstelle zielgruppenspezifisch klar kommuniziert und mit Unterstützung der Polizei in Läden, Restaurants und Festwirtschaften auch kontrolliert und nötigenfalls sanktioniert.

Im Namen der Arbeitsgruppe Prävention
der Gemeinde Wiesendangen, bestehend
aus Behörden- und Vereinsvertretungen

genehmigt: - Gemeinderat Wiesendangen am 8.12.2003
- Schulpflege Wiesendangen am 16.12.2003